

Der Hof im Rohr, ein Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb

Ein Bissen Brot samt einem Trunk...

Steht in den vorangehenden Abschnitten das Wirtschaften innerhalb des Dorfes im Zentrum, so soll nun abschliessend noch ein Blick nach aussen geworfen werden, auf das Leben *usserhalb des etters*, ausserhalb der Fällander Dorfumgrenzung.

Südöstlich *usserhalb des etters*, am Ufer des Greifensees, befindet sich der Hof im Rohr. Seine Anfänge liegen im dunkeln, und erst in einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1596 werden die Güter beschrieben, die zu dieser Zeit zum Rohr gehören, nämlich *huss und hof bomm und krutgarten sampt allen andern zugehörendenn stucken und güetern. Wie die alle sampt und sonders inn einem zun gelägen*. Die zum Rohr gehörigen Güter waren also von der Dorfflur separiert und eingezäunt, ihre Bewirtschaftung unterlag keinerlei kommunalen Zwängen und Regelungen. Die Absonderung aus der dörflichen Nutzungsorganisation, vor allem aus der verzelgten Flur, bot

den Bauern auf solchen Einzelhöfen mehr Freiraum, ihre Wirtschaft – ihren Anbauplan wie ihren Arbeitseinsatz – individuell zu bestimmen. Aus diesem Grund wurden beispielsweise nach dem krisenhaften Einbruch von 1440, dessen verheerende Auswirkungen auf die Getreideproduktion in der Zürcher Landschaft bekannt sind, verschiedentlich Höfe eingehengt und Güter aus der verzelgten Dorfflur ausgeschieden, um auf diesen separierten Wiesen und Äckern die Produktion umzustellen. Der unrentable Getreideanbau wurde zugunsten von intensiver Viehhaltung, Rebbau oder der Kultivierung von Textil- und Gewerbpflanzen wie Hanf und Flachs, aber auch von Gemüse und Obst aufgegeben. Insbesondere die Produktion von Wein und die Aufzucht von Schlachtvieh versprachen im näheren Versorgungsraum der Stadt weitaus besseren Profit. Die Unabhängigkeit von der dörflichen Wirtschaftsorganisation war eine der

Grundbedingungen, um die landwirtschaftliche Produktion der konjunkturellen Lage anzupassen, und diese Möglichkeit muss als die wirtschaftliche Chance der Einzelhöfe gewertet werden. Indessen zeichnete dieses Privileg auch die Konflikte vor. Zwischen den Dorfgenossen und den Bauern auf diesen eingehengten Höfen musste ständig ausgehandelt werden, inwieweit ein Einzelhof trotz seiner «Exklusivität» von kommunalen Nutzungsrechten Gebrauch machen durfte, bzw. sich den damit verknüpften Verbindlichkeiten zu unterwerfen hatte.

So entstanden 1503 auch in Fällanden heftige Auseinandersetzungen zwischen den Dorfgenossen und *Hans Äply uss dem Ror*, und zwar weil die Fällander dem Äply kein Wegrecht über ihren Besitz geben wollten, um zu seinen Gütern *in Stülen* zu fahren. Die damals getroffene Regelung ist uns in einer Urkunde aus ebendiesem Jahr

überliefert. (Dieses Schriftstück liegt übrigens heute noch, als eines der wenigen aus dieser Zeit, im Fällander Gemeindearchiv.) Dem Äply wurde das Wegrecht zugestanden für alle seine Güter, soweit sie der Fällander Dorfflur zugehörten. In bezug auf diese Güter wäre Äply *uss dem Ror* so gut wie einer der ihren, vermerkt die Urkunde. Für die Güter ausserhalb des Gemeindebanns aber, wozu auch die Äcker in Stülen gehörten, könne er kein Durchfahrtsrecht in Anspruch nehmen, da er sich dort ja auch keiner kommunalen Anbauregelung unterziehen müsse.

Das Bedürfnis der Dorfgemeinde, die Einzelhöfe stärker zu binden und zu integrieren oder eben konsequent auszuschliessen, pendelte je nach Situation hin und her: Unter den Voraussetzungen, wie wir sie für das 16. Jahrhundert kennen, wo bei rapide steigender Bevölkerung Wald, Acker- und Weideland immer knapper wurden,

nahmen die Ab- und Ausgrenzungsbemühungen an Bedeutung zu. Dafür ist nicht nur die festgestellte Verschärfung der Einzugspolitik ein deutliches Indiz, sondern auch die Auseinandersetzung um die Art und Weise der Integration der Einzelhöfe in die dörfliche Wirtschaftsorganisation. Im Laufe des 16. und besonders im 17. Jahrhundert wurde dann aber die räumliche Abgrenzung von der Dorfsiedlung und Dorfflur als Kriterium für die Integration ins dörfliche Sozial- und Wirtschaftsleben immer weniger wichtig. Der ökonomische Status, Reichtum, Besitz und Vermögen, trat als Zugehörigkeitskriterium in den Vordergrund. So hält eine Urkunde von 1621 für Felix Weber, den damaligen Besitzer des Hofes im Rohr, fest, dass er *dero zu Vellanden gemeindtsgenoss heissen und sÿn* solle, sobald er sein Einzugsgeld entrichtet habe. Von der Tatsache, dass es sich beim Rohr um einen ausgedehnten, eingehegten Ein-

zelhof handelte, war nicht mehr die Rede.

In Hinsicht auf seine Stellung zum Dorf unterschied sich das Rohr nicht von den Einzelhöfen im Gebiet von Benglen und Pfaffhausen. Wenn der Hof im Rohr trotzdem einen Sonderfall darstellte, so wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe des Greifensees, die dem Bauern im Rohr nebst der Landwirtschaft noch weitere wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche erschloss.

Seit dem Spätmittelalter war dem Hof ein Fährbetrieb angegliedert, und es ist sogar wahrscheinlich, dass das Haus zum Rohr diesem Gewerbe seine Entstehung verdankt. Der kürzeste Weg von Zürich nach Greifensee, dem Sitz der gleichnamigen Landvogtei, führte jahrhundertlang über Fällanden bis zum Rohr und von dort mit dem Schiff über den See zum gegenüberliegenden Städtchen. Diese direkte Verbindung über den See ersparte eine müh-

same und zeitraubende Umgehung des Sees und seiner grossen Sümpfe am unteren Ende. Die Gyger-Karte von 1667 zeigt, wie der Landweg in einem grossen Bogen über die einzige Glattbrücke um den See herumführte (vgl. Bild 11). Schon 1428 wird ein Rudy Meyer von Fällanden vom Zürcher Rat beauftragt, ein dreissig Mann tragendes Schiff anzuschaffen, um den Fährdienst über den See versehen zu können. Diese Tätigkeit war fortan Pflicht jedes Besitzers des Hauses zum Rohr.

Wie lukrativ der Fährbetrieb war, geht aus den Quellen nicht hervor. Überliefert ist aber, dass die Leute im Rohr bereits im 17. Jahrhundert ihren Verdienst dadurch aufzubessern versuchten, dass sie ihren Fahrgästen Getränke und Speisen anboten. Gegen diesen Brauch war schwerlich etwas einzuwenden, und ob schon auf dem Haus zum Rohr kein Wirtepatent lag, erliess der Zürcher Rat 1640 die Regelung,

namblich das in der Behusung im Rohr am Greyffenseer Fahrt gelägen, ein Jewyliger Besitzer derselben, den Lüten, so dahin kommend und müd sind, woletwan ein bisschen brodt sampt einem trunckh darbieten möge, das wirten und wynnusschenken aber... solle auch fürohin wüter abgestrickt (untersagt) verbliben. Nach geltendem Recht stand es nämlich nur konzessionierten Betrieben, sogenannten *ehaften* Tavernen, zu, Leute gegen Entgelt zu verköstigen. Der eher pragmatische als rechtlich einwandfreie und klare Ratsbeschluss von 1640 musste fast zwangsläufig mit diesem eifersüchtig gehüteten Tavernenmonopol kollidieren, und tatsächlich kam es um die im Haus zum Rohr praktizierte Wirtschaft im 18. Jahrhundert zu endlosen Auseinandersetzungen. Nach mehrmaliger erfolgloser Ermahnung des Rohrbesitzers, sich strikte an die getroffene Regelung zu halten, platzte 1760 den Wirten der umliegenden Tavernen end-

gültig der Kragen. Vor dem Landvogteigericht in Greifensee beschwerten sich die Wirte von Fällanden, Ebmatingen und Greifensee, dass Jacob Meyer im Rohr sein Ausschankrecht missbräuchlich ausgelegt und nicht bloss Fahrgäste verköstigt habe. Da dieser selbst einräumte, *dass er es etwan übertriben* habe, auflegte ihm der Landvogt die saftige Busse von 22 Pfund. Trotzdem scherte sich Meyer auch künftig keinen Deut um die erneut bekräftigte Regelung. Zu stark war offenbar die Versuchung für den Rohrbesitzer, auch aus dem bekannten Hang der Fälländer, kein Gläschen ausschlagen zu können, ein Geschäft zu machen. In den Nachbarländern war ja das Wort *fällandere* längst zum spöttischen Synonym für behaglich und viel trinken geworden. Schon 1663 war vom Zürcher Rat gerügt worden, *das in der Gmeind Fellanden... Leichtfertigkeit tags und nachts vergahn thüe, mit spilen, tanzen, auch überflüssiges es-*

sen und trinckhen.

Als auch ein nochmaliger Busseinzug 1764 nichts fruchtete, drohte der Konflikt mit den Wirten zu eskalieren. Die Zürcher Obrigkeit selbst sah sich deshalb veranlasst, eine Kommission einzusetzen, welche die leidige Angelegenheit durchleuchten und bereinigen sollte. Im Verlauf der Untersuchung erwiesen sich die Beschwerden der Wirte als begründet – mehrere Zeugen sagten aus, Meyer habe neben Reisenden *jedermann der zu ihme gekommen Wein, Most und Gebrandtes zu trinken gegeben... auch Musterleuthen* (zur Rekrutierung bzw. Inspektion nach Greifensee bestellte Wehrpflichtige) – *Schnitteren – Fischeren von Greiffensee und sonst noch vielen manns- und weibs-personen*. Und als Jacob Meyer wenig Einsicht zeigte, wurde zunächst eine Radikallösung ins Auge gefasst. Jegliches Ausschanken von Getränken im Haus zum Rohr sollte verboten

und somit der Ratsbeschluss von 1640 wieder aufgehoben werden. Gegen ein solches allgemeines Ausschankverbot sprach allerdings das unbestrittene Bedürfnis von Reisenden nach einer Erfrischung, wenn sie im Rohr auf die Fähre warten mussten. Deshalb wurde schliesslich vom Zürcher Rat festgelegt, dass künftig im Haus zum Rohr *auf Zusehen hin einig und allein denen von Zürich oder noch weither harkommenden und mit einer Burde beladenen Leüthen, so das Fahr gebrauchen müssen*, eine Erfrischung von nicht mehr als einem halben Mass Wein oder Most (ca. 7,5 dl) gereicht werden dürfe. Die Abgabe von Getränken oder gar Speisen an alle anderen hingegen wurde bei hoher Busse verboten.

Genau das festgelegte Quantum Most begehrte Jacob Schmid, der Schmied von Oberuster, als er gegen Abend des 1. Novembers 1770 in stark angeheitertem

Zustand beim Haus zum Rohr anlangte. Er war in Zürich bei einem Eisenhändler gewesen, wo er nicht nur Geschäfte getätigt, sondern auch kräftig dem Wein zugesprochen hatte. Vor dem Übersetzen nach Uster wollte er nun seinen an diesem Tag unbändigen Durst nochmals löschen. Da er sämtliche, im obrigkeitlichen Entscheid von 1766 festgehaltenen Kriterien erfüllte, sah Jacob Meyer, der Schiffmann im Rohr, keinen Grund, ihm den gewünschten Trunk zu verweigern. Ob es tatsächlich bei dem halben Mass Most blieb, wie Jacob Meyer nachher beteuerte, ist ungewiss. Jedenfalls bestieg danach Jacob Schmid die Fähre vollständig betrunken, und bei der Überfahrt führte er sich derart auf, dass er das Gleichgewicht verlor und prompt aus dem Schiff

ins kalte Wasser des Greifensees fiel. Nur mit grösster Mühe konnte er vom Fährmann wieder an Bord gezogen werden. Drüben angekommen, vermochte sich der unglückliche Schmied vor Trunkenheit und Unterkühlung kaum mehr auf den eigenen Beinen zu halten, entfernte sich schliesslich aber doch torkelnd in Richtung Oberuster, so dass Jacob Meyer beruhigt ablegte und nach Hause ruderte. Andern tags wurde Jacob Schmid, der Schmied von Oberuster, unweit des Dorfes tot aufgefunden. Dem Schiffmann im Rohr, dem die obige Schilderung zu verdanken ist, konnte kein Strick daraus gedreht werden, dass er dem unglücklichen Schmied Most ausgeschenkt hatte. Er hatte sich – wenigstens laut eigener Aussage – strikt an die Regelung

von 1766 gehalten. Seit jenem Datum hatte er sich tatsächlich keine Übertretung mehr zu Schulden kommen lassen. Zur Ausübung ihrer liebsten Tätigkeit, des *fällanderens*, verblieb den Fälländern immer noch der «Sternen» im Dorf, wo in den kommenden Jahren die Stimmung mehr als einmal überbordete. Um das Haus zum Rohr am Greifensee aber wurde es ruhig.

Christa Köppel, Thomas Meier

Quellen

- *Akten der Landvogtei Greifensee 1759–1773*: Staatsarchiv Zürich, A 123.8.
- *Ratsmanuale (diverse Bände und Jahrgänge)*: Staatsarchiv Zürich, B II.
- *Fraumünsterurkunde 1596*: Stadtarchiv Zürich, I A Nr. 858.
- *Urkunde von 1503*: Gemeindearchiv Fällanden, ohne Signatur.

ROGER SABLONIER

FÄLLANDEN



WIRTSCHAFT UND
SOZIALES LEBEN
EINES DORFES
VOR 1800



FÄLLANDEN

WIRTSCHAFT UND
SOZIALES LEBEN
EINES DORFES VOR 1800

Gestaltung: Fritz Ritzmann
Lichtsatz und Druck:
Meier + Cie AG Schaffhausen
Produktion: CHRONOS Verlag Zürich
© 1986 Gemeinde Fällanden

*Umschlag vorne:
Fällanden um 1748, lavierte Tusch-
federzeichnung von David Hürliber-
ger, dem bekannten Zürcher Kupfer-
stecher und Verleger, der vorüberge-
hend als Gerichtsherr von Maur auf
dem dortigen Schösschen wohnte
(Nr. 3 einer Serie von 35 zürcherischen
Dorfansichten mit Darstellungen
bäuerlicher Arbeiten im Vordergrund);
es handelt sich dabei um die älteste
bekannte bildliche Darstellung Fällan-
dens.
Privatbesitz Zürich.*

*Umschlag, hinten:
offizielles Fälländer Wappen; Die Ge-
meinde führt das Wappen der zürche-
rischen Familie Äppli. Heinrich Äppli,
1421 Vogt zu Greifensee, erwarb 1424
den Burgstall und die Gerichte zu
Maur. Seine Nachkommen im Rohr
zu Fällanden nannten sich Äppli von
Fällanden. Der Pfauenstutz mag auf
Beziehungen zu Österreich hinweisen.*